

Wohnungswechsel.

§ 4. Hauseigenthümer von dem in ihren Häusern durch Ein- oder Auszug vorgehenden Wechsel, das Local mag zum persönlichen Aufenthalt oder nur zum Geschäftsbetrieb verwendet sein, unter Angabe der früheren bezw. künftigen Wohnung des Ein- und Ausziehenden binnen 8 Tagen nach dem Ein- oder Auszug.

Zu gleicher Anzeige sind Hauptmiether ganzer Häuser oder einzelner Theile derselben verbunden, wenn sie Wohnungen wieder an Unternehmer abgeben.

Bei unter obrigkeitlicher oder sonstiger Verwaltung befindlichen Gebäuden ist der Verwalter statt des Eigenthümers für die Anzeige verantwortlich (Art. 85 des Polizeistrafgesetzes).

§ 5. Wer innerhalb der Gemeinde Darmstadt seine eigene oder gemiethete Wohnung verändert unter Angabe der verlassenen sowie der neu bezogenen Wohnung, insofern die Meldung nicht bereits durch den nach § 4 zunächst Verpflichteten erfolgt ist, binnen zehn Tagen (Art. 7 des Gesetzes vom 4. December 1874).

§ 6. Diejenigen, welche andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen, von jeder Aufnahme binnen vierundzwanzig Stunden (Art. 85 des Polizeistrafgesetzes).

Diensteintritt und Austritt.

§ 7. Jeder Diensthote, Handlungsdiener und Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter, welcher in einen Dienst eintritt, oder denselben verläßt, binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Dienstantritt oder Austritt (Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches).

§ 8. Gewerbtreibende und Dienstherrschaften von dem Diensteintritt und Dienstaustritt ihrer Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Dienstboten binnen fünf Tagen nach dem Eintritt oder Austritt, falls die Anzeige nicht bereits durch die nach § 7 zunächst Verpflichteten erfolgt ist (Art. 7 des Gesetzes vom 4. December 1874).

Fremdenaufnahmen.

§ 9. Gastwirthe täglich bis um 9 Uhr Vormittags über alle in den letzten 24 Stunden erfolgten Aufnahmen von Fremden (Art. 81 und 82 des Polizeistrafgesetzes).

§ 10. Wer ein ortsfremdes Kind in Pflege aufnimmt, binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Aufnahme (Art. 86 des Polizeistrafgesetzes).

II. Ort der Meldung.

§ 11. Alle nach § 1–10 angeordneten Meldungen mit Ausnahme derjenigen über den Eintritt im Gefindedienst (siehe § 12) müssen in dem Bureau desjenigen Polizeireviers erfolgen, in welchem der Melbende wohnt.

§ 12. In Gefindedienst Eintretende haben sich beim Antritt jedes neuen Dienstes in dem Haupt-Meldebureau des Polizeiamts im Amtsgebäude persönlich zu melden und, falls sie nicht bereits im Besitze eines Gefindedienstbuches sind, die Ausfertigung eines solchen zu erwirken, andernfalls dasselbe vorzuzeigen.

Bei Dienstaustritt ist das Dienstbuch in dem Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, zur Visirung oder Abstempelung vorzulegen.

III. Form der Meldung.

§ 13. Mit Ausnahme der den Dienstboten obliegenden Meldungen (siehe § 12) können die vorgeschriebenen Meldungen sowohl persönlich als auch schriftlich geschehen.

Zu den schriftlichen Meldungen werden zweckmäßig die hiefür eingeführten Formulare verwendet, welche in den Büreaus der Polizeireviere verabreicht werden und aus welchen zugleich dasjenige zu entnehmen ist, was die Meldung, auch wenn das Formular nicht dazu verwendet wird, zu enthalten hat.

Die Meldungen der Gastwirthe haben in einem, den Rubriken des von ihnen zu führenden Fremdenbuches entsprechenden Verzeichnisse zu bestehen.

§ 14. Ueber die erfolgte Anmeldung von Zuzügen und Wegzügen (§ 1–3) werden von den Meldestellen schriftliche Bescheinigung ertheilt. Dienstboten erhalten solche durch Visirung oder Abstempelung des Dienstbuchs.

Für andere Meldungen wird schriftliche Bescheinigung auf Verlangen ertheilt.

IV. Fremdenbücher.

§ 15. Jeder Gastwirth ist verbunden, alle bei ihm einkehrenden Fremden ohne Unterschied des Standes in ein Fremdenbuch einzutragen, das folgende Rubriken enthalten muß: